

21 Steuerrecht und Erbrecht

„Wer in einem Testament nicht bedacht worden ist,
findet Trost in dem Gedanken, dass der Verstorbene ihm
vermutlich die Erbschaftsteuer ersparen wollte.“
(Sir Peter Ustinov)

Umgekehrt formuliert kann man sagen: „Wer Erbschaftsteuer bezahlen muss, kann sich mit dem Gedanken trösten, dass er etwas mehr erhalten hat als er bezahlen muss.“

Der Mensch funktioniert ebenso logisch wie widersinnig: Wir alle wollen möglichst sehr viel Geld verdienen und dafür sehr wenig Einkommensteuer bezahlen. Wir wollen möglichst viel erben, aber dafür möglichst keine Erbschaftsteuer bezahlen. Wir wollen möglichst viel geschenkt bekommen, dafür aber keine Schenkungsteuer bezahlen.

Und ein Heer von mehr oder weniger altruistischen Beratern versucht, uns bei der Erreichung dieses Ziels „viel Geld und null Steuern“ behilflich zu sein.

Doch wehe den Beratern: Ergebnis sind häufig unverkäufliche Beteiligungen oder Anteile an Unternehmenskonstruktionen, die ohne massive (auch steuerliche) Nachteile gar nicht vererblich sind. Flucht ins Ausland, Sitzverlegung, Änderung der Staatsangehörigkeit, Geldanlagen in Steueroasen – all diese Instrumente **können** im Einzelfall helfen, müssen dies aber nicht.

Diese Mahnung zur Vorsicht soll Sie natürlich nicht davon abhalten, mit erprobten Mitteln und Tricks soviel Steuern zu sparen wie nur irgendwie möglich. Jede Überlegung betreffend das Vererben muss die Überlegung beinhalten, wie das wirtschaftliche Ziel steueroptimal erreicht werden kann. Deshalb befinden sich in fast jedem der Fälle in diesem Buch Hinweise zur Erbschaftsteuer. Und auch die folgenden fünf Steuerfallen werden Sie, verehrter Leser, nach der Lektüre zu umgehen wissen.

„Bis dass der Tod uns scheidet“ ist nicht in jedem Fall das richtige Rezept (Anekdote 35)

Theo Treu war eigentlich der ideale Ehegatte: Treusorgender Ehemann und Vater seiner drei Kinder, gut aussehend und ebenso verdienend. Charakterlich labil war Theo Treu lediglich beim Anblick schöner Frauen, deren Herzen er durch Einsatz seines gewinnenden Auftretens und eines roten Porsche gewann. Als er im Zustand der Midlife-Crisis die gut gebaute Architekturstudentin Tatjana kennenlernte, war es um Theo Treu geschehen. Er verließ Frau und Kinder ebenso schnell wie Tatjana ihr Architekturstudium und beide lebten fortan glücklich und zufrieden.

Als Theo Treu in seinem 69. Lebensjahr den 420 PS seines neuesten roten Porsche nicht mehr gewachsen war, führte dies zum Unfalltod in der Linkskurve einer oberbayerischen Vizinalstraße.

Tatjana, die wusste, dass Theo sie zu seiner Alleinerbin eingesetzt hatte, erhielt vier Wochen nach Theos Tod einen Brief von Frau Treu und Theos drei Kindern, in dem diese ihre Pflichtteilsansprüche nach dem Tod von Theo Treu geltend machten. Danach sollte Tatjana an die drei Kinder zusammen $\frac{1}{4}$ der Erbschaft und an die Ehefrau, mit der er weiterhin im gesetzlichen Güterstand verheiratet geblieben war, ein $\frac{1}{8}$ der Erbschaft in Bargeld ausbezahlen. Zusätzlich machte Frau Treu ihren Anspruch auf Zugewinnausgleich geltend, der ebenfalls erheblich ausfiel, da Theo bei Eingehung der Ehe noch mittelloser Student gewesen war. Insgesamt hatte Tatjana die Hälfte des Gesamtvermögens von Theo zu liquidieren, um die Familie auszuzahlen.

Tatjana, die sich für die Finanzen nie besonders interessiert hatte, war nun gezwungen, in die Niederungen wirtschaftlichen Überlegens und Überlebens herabzusteigen. Sie stellte fest, dass Theos Vermögen nach Abzug von Verbindlichkeiten 2 Mio. € betrug. Davon musste sie 1 Mio. € an die Ehefrau und die Kinder ausbezahlen. Das war weniger leicht getan als gesagt, denn Theos Vermögen bestand fast ausschließlich aus einem

Mietshaus, das sich so schnell nicht versilbern ließ. Als Tatjana dies der Ehefrau und den Kindern mitteilte, erhielt sie als Antwort, dass bis zur Auszahlung der Pflichtteile die gesetzlichen Zinsen auflaufen würden, die Tatjana dann gleich und zusätzlich mit überweisen solle.

Wenn Tatjana das Verhalten der Familie von Theo auch nicht besonders gefiel, so tröstete sie sich doch mit dem Gedanken, dass ihr selbst doch die andere Million verbleiben würde, mit der sie sich bis zum Auftauchen eines neuen roten Sportwagens über Wasser halten wollte.

Umso mehr war Tatjana erschüttert, als ihr einige Zeit später ein Erbschaftsteuerbescheid ins Haus flatterte, wonach sie ca. 300.000 € an Erbschaftsteuer bezahlen sollte. Noch am gleichen Tag konsultierte sie einen Steuerberater. Dieser erklärte ihr, dass sie als vor dem Gesetz mit Theo nicht in verwandtschaftlicher Beziehung stehende Lebensgefährtin nur einen Freibetrag von 20.000 € hätte und der Steuersatz 30 % betrüge.

Als Tatjana am Abend des gleichen Tages allein vor dem Kamin saß, dämmerte ihr langsam, dass Theos Treue zum ehelichen Sakrament („bis dass der Tod Euch scheide“) sie nach seinem Tod sehr viel ärmer gemacht hatte, als dies – so ihre späte Einsicht – eigentlich nötig gewesen wäre. Hätte Theo Treu sich scheiden lassen und Tatjana geheiratet, so wäre infolge der Scheidung Theos erste Ehefrau weder erb- noch pflichtteilsberechtigt gewesen noch hätte sie einen Anspruch auf Zugewinnausgleich gehabt. Die Pflichtteilsansprüche der drei Kinder wären bei $\frac{1}{4}$ geblieben, was zu einem Erbe für Tatjana in Höhe von 1,5 Mio. € geführt hätte.

Merke: Als Ehefrau hätte Tatjana einen Ehegattenfreibetrag von 500.000 €, sowie – da Theo nicht in die Witwenversorgung eingezahlt hatte – zusätzlich einen Versorgungsfreibetrag in Höhe von 744.000 € gehabt, hätte also lediglich 937.000 € versteuern müssen und dies zu einem begünstigten Ehegattensteuersatz von 19 %. Der an das Finanzamt zu zahlende Steuerbetrag wäre in etwa 141.360 € gewesen.

Im Ergebnis wäre ihr also fast das Doppelte dessen verblieben, was ihr als Nicht-Ehefrau verblieb.

... und Tatjana notierte, was sie beim nächsten Mal anders machen würde ...

Steuerfalle 2

Durch Schenkungen Steuern sparen und alles verlieren (Anekdote 36)

Nachdem Dr. Aribert Arglos, 1940 geborener Sohn einer Industriellenfamilie, den Krieg, ein Archäologiestudium sowie zwei gescheiterte Ehen überlebt hatte, zog er Bilanz und beschloss, sich künftig nur noch dem Wahnen, Schönen und Guten (das war für ihn die Archäologie) zu widmen. Besetzt von diesem Gedanken und der Empfehlung seines Steuerberaters verschenkte er – erstmals im Jahr 1970 – einen Teil seiner Mietshäuser an seine sechs Kinder zwecks Ausnutzung des Kinderfreibetrages von damals 400.000 DM pro Kind. Seine Familie hatte seit jeher – wie er meinte – viel zu viel Steuern bezahlt und er wollte jegliche auch nur irgendwie vermeidbare Steuer auch tatsächlich umgehen.

Dr. Aribert Arglos wusste, dass seine Kinder alle zehn Jahre pro Kind einen steuerlichen Freibetrag von 400.000 DM in Anspruch nehmen konnten. Bei den damals der Immobilienübertragung steuerlich zugrunde liegenden Einheitswertberechnung war es für Dr. Aribert Arglos ein leichtes, alle zehn Jahre, d.h. 1970, 1980, 1990 und 2000 (im Jahr 2000 allerdings wurden die übertragenen Immobilien steuerlich bereits mit ca. 75 % des Verkehrswertes angesetzt) zu übertragen, was dazu führte, dass jedes seiner Kinder Immobilien im Wert von 3 Mio. € übertragen bekommen hatte, ohne auch nur einen einzigen Cent Schenkungsteuer bezahlt zu haben.

Für sich selbst behielt Dr. Aribert Arglos lediglich 10 Mio. € in Form von Wertpapieren, die ihm – wie er damals meinte – auf Dauer eine gute und sichere Rendite einbringen würden.